



Allgemeine Hinweise zu den Verträgen „Nebenberuflicher Übungsleiter“ und „Ehrenamtlich Tätiger“

1. Bei den Mannschaftssportarten Fußball, Basketball und Handball können maximal bis zu 2 Übungsleiter je gemeldeter und spielender Mannschaft gegen Übungsleiter - Entgelt tätig sein.

Bei der Mannschaftssportart American Football können maximal bis zu 3 Übungsleiter je gemeldeter und spielender Mannschaft gegen Übungsleiter - Entgelt tätig sein.

Bei den Mannschaftssportarten Tennis, Tischtennis, Volleyball und Hockey kann maximal 1 Übungsleiter je gemeldeter und spielender Mannschaft gegen Übungsleiter - Entgelt tätig sein.

Bei allen anderen Sportarten können im Regelfall für je bis zu 20 aktive Sportler/innen bis zu 1 Übungsleiter gegen Übungsleiter - Entgelt tätig sein.

2. Die Verträge gem. Anlage 281 – Übungsleiter - bzw. 283 – Ehrenamtlich Tätiger - für gegen Entgelt Tätige sind vor der 1. Zahlung, spätestens jedoch bei Aufnahme der Tätigkeit, dem geschäftsführenden Hauptvorstand ohne weitere Aufforderung vorzulegen.
3. Die Übungsleiterpauschale nach § 3 Absatz 26 EStG und die Ehrenamtszuschale nach § 3 Absatz 26 a EStG sind nur dann auch gleichzeitig kombinierbar, wenn ein ausschließlich lizenziertes Übungsleiter zugleich auch aktives und gewähltes Vorstandsmitglied oder eingesetzter Mandatsträger des Vereins oder seiner untergliederten Abteilungen ist.
4. Über die im Laufe eines Geschäftsjahres gezahlten Entgelte, sind von den betroffenen Personen Einzelnachweise mit den Vordrucken 282 bzw. 284 termingerecht nach Jahresschluss mit den erforderlichen Angaben vorzulegen.

Der Entgelt – Sammelnachweis – Vordruck 288 - über alle Zahlungen innerhalb einer Abteilung ist von der Abteilungsleitung termingerecht bis zum 15.02. des Folgejahres mit allen Einzelnachweisen der Abteilungen dem geschäftsführenden Hauptvorstand nach Jahresschluss zur Prüfung vorzulegen.

Bei Nichteinhaltung der gesetzten Termine, ist eine Zuschussauszahlung an die Abteilung automatisch bis zur vollständigen Erledigung ausgesetzt.

5. Sofern eingesetzte Übungsleiter und/oder Ehrenamtlich tätige, auf eine Auszahlung der sich ergebenden Beträge verzichten, sind die Vordrucke 282 a bzw. 284 a zu verwenden. In diesem Falle wird ohne Zahlungsfluss zwischen Verein und Betroffenen, der entsprechende Betrag als Geldspende an den Verein gewertet und eine entsprechende Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) durch den Verein ausgestellt.
6. Übungsleiter– Entgeltzahlungen über 99,00 Euro / monatlich oder über 1199,00 Euro / jährlich müssen vom Abteilungs- bzw. Hauptvereinskonto auf das Konto des Betroffenen überwiesen werden. Eine Barzahlung ist dann ausgeschlossen.

Die Entgeltzahlung für Ehrenamtlich Tätige muss generell vom Abteilungs- bzw. Hauptvereinskonto auf das Konto des Betroffenen überwiesen werden.

7. Da mit diesen beiden Vertragsarten ggf. nennenswerte Geldzuwendungen eines Vereins an Dritte verbunden sind, ist wegen der einhergehenden Lohnsteuer- und Sozialabgabenbefreiung für diese Beträge ein großes Prüfinteresse der Finanzbehörden zu erwarten.
Wir weisen deshalb ausdrücklich auf eine unbedingt korrekte Handhabung hin, um Missbrauch und damit ungerechtfertigte Steuervorteile Einzelner zu vermeiden.